

und sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung der Berichterstattung zu einigen;

17. begrüßt die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und fordert die Kernwaffenstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵⁶ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens⁵⁷ beschiedenen Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁸
2. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵⁷